



**vszgb**

verband schwyzer gemeinden und bezirke

## **Verwaltungsschule des Kantons Schwyz**

### **Prüfungsreglement**

**Vom 28. August 1996**

Revidiert am 27. Mai 1998,  
25. Februar 2000,  
12. März 2003, 18. Oktober 2006,  
25. September 2007  
19. Februar 2015  
30. August 2022

Die Begriffe in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Fachbildungskommission der Verwaltungsschule im Kanton Schwyz, gestützt auf § 6 lit. g des Reglements über die Verwaltungsschule im Kanton Schwyz, erlässt folgendes Prüfungsreglement:

#### **Art. 1 Zweck und Ziel**

Das Prüfungsreglement bezweckt die ordentliche Durchführung der Prüfungen der Verwaltungsschule des Kantons Schwyz.

Die Prüfung soll zeigen, ob der Kandidat die notwendigen theoretischen und fachlichen Kenntnisse besitzt, die bei der Besetzung einer selbständigen und verantwortungsvollen Stellung in der öffentlichen Verwaltung angemessen berücksichtigt werden sollen.

#### **Art. 2 Durchführung der Prüfungen**

Die in Art. 4 bezeichneten Fächer werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Schlussprüfung abgeschlossen. Der Zeitpunkt der Prüfungen richtet sich nach dem Ausbildungsverlauf.

Ist der Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, besteht grundsätzlich kein Anspruch, diese ausserhalb der ordentlichen Termine abzulegen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Fachbildungskommission.

Der Kursleiter (Kordinator) erstellt ein Prüfungsprogramm mit Anmelde- und Prüfungsterminen sowie den weiteren organisatorischen Hinweisen.

#### **Art. 3 Zulassungsbedingungen**

Für die Zulassung zu den Prüfungen sind erforderlich

- Regelmässige Teilnahme an den Fachkursen der Verwaltungsschule im Kanton Schwyz
- Schriftliche Anmeldung bei der Fachbildungskommission und gleichzeitige Bezahlung einer einmaligen Prüfungsgebühr.

Nach erfolgter Anmeldung ist die Prüfungsgebühr auch bei Nichtantreten oder bei Nichtbestehen der Prüfung zu bezahlen.

#### **Art. 4 Prüfungsfächer**

In den folgenden Fächern ist eine Schlussprüfung abzulegen:

**Schriftlich:** Staats- und Verwaltungsrecht  
Verwaltungsverfahren  
Familienrecht  
Erbrecht  
Sachenrecht  
Korrespondenz und Protokollführung  
Sozialwesen  
Steuerrecht und Steuereinzug  
Datenschutz

**Mündlich:** ZGB, Personenrecht  
OR allgemein, Vertragslehre, Gesellschaftsrecht, SchKG  
Budgetierung und Rechnungsablage

## **Art. 5 Dauer, Art und Umfang der Prüfung**

Die schriftlichen Prüfungen dauern in der Regel 2 Stunden, die mündlichen Prüfungen pro Kandidat 20 Minuten.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von jeweils zuständigen Fachdozenten aufgestellt. Sie sind dem Prüfungsexperten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Abgrenzung des Prüfungsstoffes und die Bezeichnung der für die Benützung in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel erfolgen durch die Fachdozenten im Einvernehmen mit den Prüfungsexperten.

## **Art. 6 Prüfungsexperten**

Die von den Fachdozenten korrigierten Prüfungen sind dem Prüfungsexperten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die mündlichen Prüfungen werden vom zuständigen Fachdozenten im Beisein eines Prüfungsexperten abgenommen.

## **Art. 7 Notengebung und Notenskala**

Die Kandidaten erhalten pro geprüftes Fach je eine Note.

Die Noten werden nach folgender Skala erteilt:

<b>Eigenschaft</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Note</b>
Qualitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig	sehr gut	5.5
Geringfügige Fehler	gut	5
Gewichtige Fehler und kleine Lücken	ziemlich gut	4.5
Den Mindestanforderungen knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen nicht entsprechend	ungenügend	3.5
Grobe Fehler oder unvollständig	schwach	3
Grobe Fehler und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

## **Art. 8 Bestehen der Prüfung**

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt aller geprüften Fächer. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn

- eine Durchschnittsnote von mindestens 4.0 erzielt und höchstens zwei ungenügende Fachnoten enthalten sind, wo bei nur eine dieser Noten unter 3.5 liegen darf.
- Keine Fachnote unter 3 erzielt wird.

### **Art. 9 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach der letzten Teilprüfung einmal wiederholen. Sie ist in jenen Fächern abzulegen, in denen nicht mindestens die Fachnote 4.0 erzielt wurde.

Die Fachbildungskommission legt den Prüfungstermin und die Prüfungsgebühr fest.

### **Art. 10 Zeugnis für den Kursbesuch**

Jedem Kandidaten wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und die Durchschnittsnote enthält.

### **Art. 11 Fachausweis**

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält den Fachausweis für den erfolgreichen Besuch der Verwaltungsschule des Kantons Schwyz.

### **Art. 12 Beschwerden**

Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet an den Präsidenten der Fachbildungskommission zu richten.

Die Fachbildungskommission entscheidet nach Rücksprache mit den Fachdozenten und den Prüfungsexperten.

Eine schriftliche und begründete Beschwerde gegen den Entscheid der Fachbildungskommission kann innert 10 Tagen beim Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke eingereicht werden.

### **Art. 13 Erlass**

Dieses Prüfungsreglement wurde von der Fachbildungskommission am 28. August 1996 erlassen und am 27. Mai 1998, am 25. Februar 2000, am 12. März 2003, am 18. Oktober 2006, am 25. September 2007, am 19. Februar 2015 sowie am 30. August 2022 revidiert.